

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2021

Nr. 2021/1030

## **Herbetswil: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil, Abschnitt Dünnernacker» und Sonderbauvorschriften**

---

### **1. Ausgangslage**

#### 1.1 Handlungsbedarf

Die Dünnern weist in ihrem Lauf in Herbetswil zu Teilen grosse Defizite hinsichtlich ihrer Hochwassersicherheit auf. Gleichzeitig befinden sich entlang der Dünnern Infrastrukturbauten, insbesondere Stützmauern entlang der «Thalstrasse». Das Amt für Umwelt (AfU) beabsichtigt als Hochwasserschutzmassnahme im Bereich «Dünnernacker», die bestehende Situation zu entschärfen. Gleichzeitig müssen im Bereich der Kantonsstrasse «Thalstrasse» die bestehenden Infrastrukturen (Bachmauern), welche vom Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) betreut werden, saniert werden.

Im Bereich «Dünnernacker» muss zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes in den Lauf der Dünnern eingegriffen werden. Im Rahmen des Eingriffs ist gleichzeitig eine ökologische Aufwertung nötig. Aufgrund der Abhängigkeiten von über- und nebengeordneten Planungen, wird die langfristige Sicherung der genannten Ansprüche in einem kantonalen Nutzungsplan erfolgen. Der dafür erarbeitete kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan dient als Rahmen für die Umsetzung des Projektes und sichert die Planungsziele auch mittel- und langfristig.

Dem Regierungsrat wird der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil, Abschnitt Dünnernacker» und Sonderbauvorschriften zur Genehmigung unterbreitet. Die nachfolgend genannten Dokumente beinhalten Genehmigungsinhalte:

- Situation KM 2.681 – 1.834 (T1125 / 301.1) (1:500)
- Situation KM 1.834 – 1.416 (T1125 / 302.1) (1:500)
- Längenprofil (T1125 / 303.1) (1:1'000/100)
- Querprofile (T1125 / 304.1) (1:100)
- Normalien Uferböschung (T1125 / 305.1) (1:50)
- Landerwerb KM 2.681 – 1.834 (T1125 / 306.1) (1:1'000)
- Landerwerb KM 1.834 – 1.416 (T1125 / 307.1) (1:1'000)
- Bodenschutzkonzept / Pflichtenheft BBB
- Sonderbauvorschriften

- Pläne Aussichtsplattform (1:50).

Orientierende Bestandteile des Genehmigungsdossiers sind:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV (elektronisch)
- Technischer Bericht
- Übersicht (T1125 / 300.1) (1:25'000)
- Baugrunduntersuchung: Geologisch-geotechnischer Bericht über die Baugrundverhältnisse.

## **2. Erwägungen**

### **2.1 Gegenstand der Planung**

Für die Sicherung der Ziele des Hochwasser- und Revitalisierungsprojektes wurde ein kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften erarbeitet. Dieser stellt für den Perimeter eine einerseits massgeschneiderte, den örtlichen Herausforderungen angepasste, Nutzungsplanung sicher. Andererseits sichert der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Dünnernacker» langfristig die Rahmenbedingungen. Dies ist notwendig, damit die vorgenommene Revitalisierung Wirkung entfalten und im Sinne der Gestaltungsplanung auf spätere Herausforderungen reagiert werden kann. Im Geltungsbereich des Erschliessungs- und Gestaltungsplans «Dünnernacker» befindet sich rechtsgültig eine Spezialzone. Diese wird gleichzeitig mit der Genehmigung der Planung (separater Regierungsratsbeschluss [RRB]) aufgehoben. Dafür - und zur Ausscheidung des Gewässerraumes - wurde ein kommunaler Teilzonenplan erarbeitet.

Im Bereich des kantonalen Nutzungsplanes besteht ein Richtprojekt. Für das Vorhaben im Abschnitt «Dünnernacker» wurden im Jahr 2018 im Rahmen der Nutzungsplanung eine Vorprüfung (inkl. Vernehmlassung) sowie eine Mitwirkung durchgeführt. Im Rahmen der Weiterentwicklung als Gesamtpaket mit der Planung «Abschnitt Thalstrasse» und dem Teilzonenplan «Dünnern» wurde die Planung im Sommer 2020 erneut zur Mitwirkung freigegeben und im Herbst 2020 durch das Amt für Raumplanung (ARP) geprüft. Aufgrund der räumlichen und thematischen Abhängigkeiten wurde ein Raumplanungsbericht für alle drei Planungen erarbeitet. Der kantonale Plan erlangt durch Genehmigung gleichzeitig die Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1).

#### **2.1.1 Raumplanerische Interessenabwägung**

Die Dünnern ist ein öffentliches Gewässer. Die Umsetzung des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojektes ist planungsrechtlich gemäss § 68 lit. e PBG mit einem kantonalen Nutzungsplan sicherzustellen.

Durch die Planung wird die Voraussetzung für das Gewährleisten der Hochwassersicherheit geschaffen. Der Planungssperimeter erstreckt sich über eine Länge von rund 1'265 Meter und liegt ausserhalb der Bauzone, hauptsächlich in der Landwirtschaftszone, teilweise im Waldareal. Er wird überlagert von einer kantonalen Uferschutzzone. Die Parzelle GB Herbetswil Nr. 833 ist gemäss rechtskräftiger kommunaler Nutzungsplanung der Bauzone zugewiesen. Sie wird in einem nebengelagerten Verfahren aus der Bauzone und damit dem Siedlungsgebiet entlassen und der Landwirtschaftszone zugewiesen.

Mit der Umsetzung im Sinne des Hochwasserschutzes wird die Dünnern revitalisiert. Das mit Genehmigung der Planung zu bewilligende Bauprojekt ist in erster Linie auf eine naturnahe Gestaltung ausgelegt. Gleichzeitig soll die Dünnern auch zugänglicher werden. Das Areal liegt in der Nähe des Siedlungsgebietes und hat ein grosses Potential, für die Bevölkerung eine Anziehungskraft zu entwickeln. Mit Veloabstellplätzen, Versorgungsinfrastruktur, einer Aussichtsplattform und neu angelegten Wegen und Trampelpfaden wird die Besucherlenkung vollzogen.

Das Planungsziel wird in den Sonderbauvorschriften festgehalten:

#### *§ 1 Zweck und Ziel*

*<sup>1</sup>Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil, Abschnitt Dünnergacker“ und Sonderbauvorschriften bezweckt die Sicherstellung der Hochwassersicherheit an der Dünnern und die Reduktion der Hochwassergefährdung in der Gemeinde Herbetswil. Das Revitalisierungsprojekt, welches mit der Plangenehmigung die Baubewilligung erhält, sichert den hochwassersicheren Ausbau unter gleichzeitiger ökologischer Aufwertung des Geltungsbereichs.*

*<sup>2</sup>Als Zielzustand gilt die zum Zeitpunkt der Genehmigung der Planung resp. durch die Umsetzung des Initialprojektes erwartete Restgefährdung durch Hochwasser.*

Der für die Projektumsetzung notwendige Raumbedarf wird mit § 6 in den Sonderbauvorschriften der Abtretungs- und Duldungspflicht gemäss § 42 PBG unterstellt. Die Landerwerbspläne T1125 / 306.1 und T1125 / 307.1 sichern den Enteignungstitel entsprechend § 6 Abs. 2 der Sonderbauvorschriften.

Die durch das Vorhaben betroffenen Grundeigentümerschaften wurden durch die Projektleitung frühzeitig über das Vorhaben informiert. Im Rahmen der beiden Mitwirkungsphasen hatten sie und interessierte Organisationen des öffentlichen Interesses die Möglichkeit, sich zum Vorhaben zu äussern (vgl. 2.4 Planungsverfahren).

Das Vorhaben wurde in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den betroffenen kantonalen Amtsstellen bzw. Organisationen des öffentlichen Interesses erarbeitet. Durch die Zusammenarbeit und die erfolgte Mitwirkung gilt die Anhörung der Gemeinde nach § 68 PBG als erfüllt. Die kantonalen Fachstellen wurden anlässlich des ordentlichen Vorprüfungsverfahrens im Herbst 2020 zur Stellungnahme eingeladen.

Das Planungsdossier resp. das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt wurde aufgrund der Eingaben aus der Mitwirkung und entsprechend der Vorprüfung überarbeitet.

Insbesondere wurden Anträge des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei zum Thema Biber/Gewässerstrukturierung und zur Möblierung/Ausgestaltung des Gewässerraumes sowie der Antrag der Gemeinde auf den Verzicht zum Ersatz der Brücke «Wolfsschlucht» aufgenommen. Zur Querung der Dünnern ist - auf Antrag der kantonalen Fachstelle Fuss- und Wanderwege - die planerische Sicherung einer Querung für Zufussgehende vorgesehen. Das Amt für Landwirtschaft äusserte sich zum Empfängerstandort Eichmatt und zu der Parzellierung. Das Amt für Umwelt forderte die Berücksichtigung der Neophyten Thematik.

Aufgrund der Eingaben wurde der Projektperimeter in östlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze zu Aedermannsdorf verlängert. In diesem neuen Abschnitt sind keine Aufwertungsmassnahmen sondern nur Massnahmen im Rahmen des Hochwasserschutzes vorgesehen.

Neben Projektanpassungen wurden die Änderungen im Raumplanungsbericht resp. im Technischen Bericht nachgeführt. Die Sonderbauvorschriften wurden eingehend überarbeitet.

### 2.1.1.1 Vereinbarkeit mit funktionalem Raumplanungsrecht

Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und die Gewässersohle bedürfen einer Bewilligung der für die Fischerei zuständigen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können (Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei, BGF; SR 923.0 sowie § 18 kantonales Fischereigesetz, FiG; BGS 625.11). Mit der Revitalisierung wird sowohl in den Verlauf als auch in die Ufer und die Sohle eingegriffen. Da die Eingriffe günstige Lebensbedingungen für die Wassertiere schaffen, sind alle Massnahmen nach Art. 9 BGF erfüllt, so dass die Bewilligung erteilt werden kann. Für die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 - 10 BGF und § 18 FiG ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Die für die Eingriffe erforderliche gewässerschutzrechtliche Bewilligung kann aufgrund der Standortgebundenheit und dem öffentlichen Interesse erteilt werden. Ebenso die nach § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) erforderliche wasserrechtliche Bewilligung (Nutzungsbewilligung).

Das Vorhaben beinhaltet verschiedene Bauten, die innerhalb des Waldareals liegen. Im Wald dürfen gemäss § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) nur forstbetriebliche Bauten und Anlagen sowie einfache, offene Erholungs- und Jagdeinrichtungen im Sinne von § 23 der Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) erstellt werden. Die geplanten Erdarbeiten und Bauten erfüllen die Funktion der Waldbewirtschaftung. Das Vorhaben erfüllt dementsprechend einen forstlichen Zweck gemäss WaGSO und ist somit zonenkonform.

Das Vorhaben beinhaltet verschiedene Bauten, die den gesetzlichen Waldabstand unterschreiten. § 5 Bst. c der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW; BGS 931.72) besagt, dass Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern; sowie für die Erneuerung oder teilweise Änderung eines im Waldabstand stehendes Gebäudes, sofern der Charakter erhalten bleibt und die bauliche Massnahme keine wesentlichen Auswirkungen auf Wald und Waldrand hat, ausnahmsweise bewilligt werden können. Die Bauten sehen allesamt eine ökologische Aufwertung der bestehenden Uferböschung vor. Die Funktion und die Bewirtschaftung werden durch das Bauvorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt. Eine entsprechende Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes basierend auf § 5 Bst. c VWW kann aus walddrechtlicher Sicht unter Auflagen erteilt werden.

Ufergehölze - sofern nicht Wald - sind nach § 20 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; BGS 435.141) geschützt (vgl. kant. Heckenrichtlinie). Eingriffe, auch temporäre, bedingen eine naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung. Dauerhaft verminderte Ufergehölze sind flächengleich zu ersetzen.

Die Bewilligungen sind als Beilagen dieses Beschlusses Bestandteile dessen und von entsprechender Verbindlichkeit.

## 2.2 Finanzielles

Nach § 45 ff GWBA verlegt der Regierungsrat bei staatlichen Unternehmen des Wasserbaus die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten auf den Staat und die Einwohnergemeinden, die aus dem Unternehmen Nutzen ziehen. Bei Massnahmen, welche die Anforderungen an die Natürlichkeit und an den Raumbedarf der Gewässer gemäss § 18 GWBA erfüllen, tragen die Einwohnergemeinden, die daraus einen Nutzen ziehen, einen Anteil von 10% der Gesamtkosten. Der Kanton trägt die nach Abzug von Bundesbeiträgen und allfälliger Beiträge Dritter verbleibenden Kosten.

Die Gemeinde Herbetswil profitiert von den Massnahmen massgeblich. Der Staat Solothurn trägt die Projektkosten in der Höhe von CHF 3'340'000.00. Der Bund sowie der Staat Solothurn tragen für die in der Planung definierten Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen gemeinsam 90% der Kosten. Der Anteil der Gemeinde Herbetswil beträgt 10% der Kostenlast.

### 2.3 Umweltverträglichkeit und Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV

Das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt umfasst wasserbauliche Massnahmen im Umfang von 2'144'307 CHF. Zuzüglich der Planungs- und Projektierungsaufwendungen resultiert ein Kostenvoranschlag von rund 3'340'000 CHF. Gemeinsam mit den Massnahmen, welche im Geltungsbereich des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplanes «Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünern Herbetswil, Abschnitt Thalstrasse» vorgesehen sind (Umfang von 1'380'000 CHF), verbleibt ein Kostenvolumen von unter 5'000'000 CHF. Das Gesamtprojektausmass erreicht entsprechend nicht 10 Millionen CHF, wonach es der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen würde (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV; SR 814.011, Anhang Ziffer 30.2).

Der Raumplanungsbericht legt die Planungsabsicht sowie das Verhältnis zu neben- und übergeordneten Nutzungsplanungen dar.

### 2.4 Planungsverfahren

Die aktuell rechtsgültige Ortsplanung der Gemeinde Herbetswil wurde mit RRB Nr. 2003/2374 vom 16. Dezember 2003 genehmigt. Die Gemeinde befindet sich noch nicht im Revisionsprozess der Ortsplanung.

Auf Basis des 2012 verfassten Hochwasserschutz- und Revitalisierungskonzeptes wurde im Jahr 2016 ein erstes Bauprojekt mitsamt kantonalem Erschliessungs- und Gestaltungsplan erarbeitet. Für die Planung fand eine Mitwirkung statt und der Vorprüfungsbericht konnte am 8. Oktober 2018 versendet werden. Mit Entscheid der beteiligten kantonalen Ämter AVT, AfU und ARP wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Herbetswil aufgrund der räumlichen und funktionalen Zusammenhänge der Vorhaben auch für den Abschnitt «Thalstrasse» eine Nutzungsplanung erarbeitet. Mit Blick auf die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) (insbesondere Art. 4 RPG) wurde deshalb ein gemeinsamer Raumplanungsbericht erarbeitet.

Die Planung wurde durch das Amt für Raumplanung koordiniert. Das Gesamtdossier wurde gleichzeitig mit der Ämtervernehmlassung auf Grundlage eines Mitwirkungskonzeptes der Öffentlichkeit zur Stellungnahme unterbreitet. Ab dem 19. August 2020 wurden die Dossiers im Zuge der Mitwirkung für die Dauer von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Vorgängig - am 18. August 2020 - wurde in Herbetswil anlässlich einer Informationsveranstaltung über die Planungen und den Ablauf der Mitwirkung informiert. Die Öffentlichkeit wurde über die amtlichen Publikationsorgane, die betroffenen Grundeigentümerschaften sowie Interessensgruppen schriftlich zur Mitwirkung eingeladen. Das Amt für Raumplanung verfasste den Mitwirkungsbericht (als Anhang des Raumplanungsberichts) zuhanden der Projektleitung resp. der Gemeinde Herbetswil als Teil des Auflagedossiers.

Im Rahmen der Mitwirkung wurde eine Eingabe aus der Bevölkerung getätigt. Die Eingabe betraf die aktuelle - und durch die Planung künftig veränderte - Amphibienwanderung. Dem Schutz der Tiere soll besser Rechnung getragen werden. Das Anliegen wurde aufgenommen und die Situation soll in einem Projekt nach Abschluss der Initialarbeiten geprüft werden. Das Projekt wird im Rahmen des Regierungsratsbeschlusses sichergestellt.

## 2.4.1 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. Dezember 2020 bis zum 18. Januar 2021. Die Projektunterlagen lagen in dieser Zeit in der Gemeindeverwaltung von Herbetswil und beim Amt für Raumplanung öffentlich auf. Zusätzlich konnten die Unterlagen elektronisch auf der Webseite des Amtes für Raumplanung eingesehen werden. Innerhalb der Auflagefrist ging beim Bau- und Justizdepartement eine Einsprache gegen den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil, Abschnitt Dünnernacker» und Sonderbauvorschriften ein.

## 2.4.2 Behandlung der Einsprache

### 2.4.2.1 Prozessuale Voraussetzungen für die Behandlung von Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch einen Nutzungsplan besonders berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache erheben (§ 69 lit. c PBG i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Im dargestellten Sinne kann nur Einsprache erheben, wer in einer qualifizierten Nähe zum Streitgegenstand (Anfechtungsobjekt) steht und somit von der Planung mehr betroffen ist als irgendeine Bürgerin bzw. irgendein Bürger. Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und über die Genehmigung des Plans (§ 69 lit. d PBG).

Im Zusammenhang mit dem Projekt sind - neben den Organisationen, welche ein öffentliches Interesse vertreten und daher durch das Verbandsbeschwerderecht legitimiert sind - daher vor allem Personen zur Einsprache legitimiert, die in unmittelbarer Nähe des Hochwasser- und Revitalisierungsprojektes wohnen oder EigentümerInnen betroffener Parzellen sind.

### 2.4.2.2 Einsprache von Rolf Fluri, Dorfstrasse 68, 4715 Herbetswil

Rolf Fluri ist Eigentümer der Parzelle GB Herbetswil Nr. 935. Auf der Parzelle befinden sich Hochstammobstbäume und der Bienenstand Nr. 21182. Im Rahmen der Planung kommt ein Teil der Parzelle in den Gewässerraum zu liegen. Vorgesehen war ein Landabtausch sowie die Erstellung eines neuen Bienenhauses auf der Parzelle GB Herbetswil Nr. 868. Der Eigentümer hat hinsichtlich der Ausgestaltung der aufgelegten Pläne Einsprache erhoben.

Rolf Fluri beantragt, dass die im Rahmen der Planung vorgesehenen Massnahmen zur Verschiebung resp. zum Neuaufbau seines Bienenhauses hinsichtlich der Erschliessung optimiert und erweitert werden. Dadurch soll die Zufahrt zum neuen Standort auf der Parzelle GB Herbetswil Nr. 868 erleichtert werden. Der Einsprecher bringt zudem vor, es sei auf eine Wanderwegverbindung, welche den neuen Standort tangiert, zu verzichten. Der Verzicht darauf sei zuzusichern.

Die Einsprache wurde am 16. Januar 2021 und somit fristgerecht eingereicht. Der Einsprecher ist als Eigentümer der Parzelle GB Herbetswil Nr. 935 unmittelbar betroffen. Er ist zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprache ist einzutreten.

Am 11. Februar 2021 fand mit dem Bau- und Justizdepartement, vertreten durch den Gesamtprojektleiter, eine Einspracheverhandlung vor Ort statt.

In der Folge konnte dem Einsprecher bestätigt werden, dass im Rahmen der Planung keine Wanderwegführung vorgesehen ist. Hinsichtlich der Erschliessung wurde zugesichert, dass im Rahmen des Bauprojektes eine für den Imker vertretbare Lösung (Mergelbelag, Zusicherung der Befahrbarkeit) angestrebt wird und möglich ist. Die Vertretbarkeit wird mit Schreiben durch den kantonalen Bieneninspektor vom 1. Februar 2021 bestätigt. Alternativ wurde dem Einsprecher, anstelle des Landabtausches, eine Barentschädigung angeboten.

Mit Schreiben vom 25. Mai 2021 zog Rolf Fluri die Einsprache zurück, unter Annahme des Angebots der Barentschädigung. Die Einsprache ist somit als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

Die Auflagepläne sind entsprechend der in dieser Sache geänderten Inhalte angepasst worden:

- Änderung Plan Landerwerb KM 1.834 - 1416: Anpassung Landabtausch Rolf Fluri
- Änderung Plan Situation KM 1834 - 1.416: Entfernung Bienenhaus und Mergelplatz
- Änderung Sonderbauvorschriften: Entfernung § 10 Abs. 12
- Entfernung Plan «Bienenhaus» (1:50) aus dem Dossier
- Anpassung Raumplanungsbericht: Bereinigung Dossier / Entfernung Bestandteil Bienenhaus
- Anpassung technischer Bericht: Bereinigung gemäss Erwägungen.

#### 2.4.3 Prüfung von Amtes wegen

Das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt «Dünnern Herbetswil, Abschnitt Dünnernacker» sowie seine Sicherung im kantonalen Nutzungsplan sind begründet und liegen im öffentlichen Interesse. Die entsprechenden Nutzungspläne sind recht- und zweckmässig im Sinne der Planungs- und Baugesetzgebung. Die Planung wird mit den im Dispositiv genannten Auflagen und Bedingungen genehmigt. Den Nutzungsplänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.

Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen lässt sich feststellen, dass das Verfahren formell richtig durchgeführt worden ist.

Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil, Abschnitt Dünnernacker» und Sonderbauvorschriften werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie der genehmigten Nutzungsplanung widersprechen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Mit den ausgeführten Hochwasserschutzmassnahmen ändert sich die Gefährdung der geschützten Gebiete. Die bestehenden Gefahrenkarten sind nach Abschluss der initialen Bauarbeiten anzupassen.
- 3.4 Mit der Revision der Geoinformationsverordnung (GeoIV; BGS 711.271) ist das AfU verantwortlich, 10 Tage nach Rechtskraft des Teilzonenplans die Nachführung des digitalen Planwerks zu gewährleisten. In Herbetswil ist die Erstaufnahme der Nutzungspläne bereits erfolgt. Für die Nachführung der Daten der Gemeinde Herbetswil ist die Firma BSB + Partner betraut.
- 3.5 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil, Abschnitt Dünnernacker» kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG).

- 3.6 Die Einsprache von Rolf Fluri wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.
- Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt; es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
- 3.7 Dem Amt für Umwelt wird die Bewilligung erteilt, die Dünnern entsprechend den Plänen Nrn. T1125 / 301.1 und T1125 / 302.1 hochwassersicher zu sanieren und zu revitalisieren. Dem AfU obliegt die Bauherrschaft.
- 3.8 Dem Amt für Umwelt wird die Bewilligung erteilt, die Baute entsprechend den Plänen «Aussichtsplattform» zu erstellen. Zudem wird die Bewilligung für die Erstellung der im Plan Nr. T1125 / 301.1 definierten Möblierung sowie den Rundweg erteilt. Dem AfU obliegt die Bauherrschaft.
- 3.9 Folgende Nebenbewilligungen werden erteilt:
- Waldrechtliche Ausnahmegewilligung (Anhang A)
  - Wasser- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung resp. Ausnahmegewilligung (Anhang B)
  - Fischereirechtliche Bewilligung (Anhang C)
  - Naturschutzrechtliche Bewilligung (Anhang D).
- 3.10 Vorbehalten bleiben separate Bewilligungen in nachgelagerten Verfahren, für welche kein Koordinationsbedarf besteht.
- 3.11 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit der NFA-Programmvereinbarung «Revitalisierungen» an den subventionsberechtigten Kosten von CHF 3'340'000.00 (inkl. MWST.) einen Beitrag von 45%, im Maximum CHF 1'503'000.00 (inkl. MWST.), in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5750000 / 007 / 70.000023 (durchlaufende NFA-Beiträge des Bundes).
- 3.12 Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten des Verpflichtungskredits zur Mehrjahresplanung ab 2021 für den Wasserbau (Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 0173/2020 vom 8. Dezember 2020, Kleinprojekte) unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen, an die beitragsberechtigten Kosten von CHF 3'340'000.00 ein Staatsbeitrag von 45%, im Maximum CHF 1'503'000.00 (inkl. MWST.), zugesichert. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5020000 / 007 / 70.001086.
- 3.13 Auflagen
- 3.13.1 Die genehmigten Pläne mit den Sonderbauvorschriften und die Schnitte sowie Profile sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.13.2 Die Oberaufsicht für die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen. Der Baubeginn ist dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Jagd und Fischerei) sowie der Fischereiaufsicht mindestens 14 Tage im voraus schriftlich mitzuteilen. Die Anordnungen der Fischereibehörde nach fischereirechtlicher Bewilligung (Anhang C) sind zu befolgen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Projekts.
- 3.13.3 Das Amt für Landwirtschaft (Bereich Strukturverbesserungen) ist in die Arbeiten zum Aufwertungsprojekt im Gebiet Eichmatt einzubeziehen. Sollte sich nach Abschluss des

Projekt herausstellen, dass zusätzliche Entwässerungsmassnahmen notwendig sind, hätten diese zu Lasten des Projektes zu erfolgen.

- 3.13.4 Nach Abschluss des Initialprojektes sind Inkonvenienzen, Ertragsausfälle und Direktzahlungsverluste für Bewirtschaftende durch eine Fachperson zu bewerten. Diese Einschätzung und daraus erforderliche Entschädigungen gehen zu Lasten des Projektes.
- 3.13.5 Vor dem Abbruch der Natursteinbrücke Sägerei soll eine fotografische Dokumentation erstellt werden. Diese ist dem Amt für Raumplanung (Fachstelle Heimatschutz) zuzustellen.
- 3.13.6 Bei Abparzellierung nach Bauabschluss sind zweckmässige Grenzen zu ziehen. Der Entwurf des Mutationsplans ist vor dem Setzen der Grenzzeichen dem Amt für Landwirtschaft zur Stellungnahme zuzustellen.
- 3.13.7 Vor Baubeginn ist ein Entsorgungskonzept dem Amt für Umwelt zur Freigabe vorzulegen.
- 3.13.8 Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat federführend, zusammen mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie dem Amt für Raumplanung, nach Abschluss der Initialarbeiten im Planungserimeter den Handlungsbedarf aufgrund der Amphibienwanderung und auch des Wildwechsels zu prüfen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Beilagen**

Anhang A: Waldrechtliche Ausnahmegewilligung

Anhang B: Wasser- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung resp. Ausnahmegewilligung

Anhang C: Fischereirechtliche Bewilligung

Anhang D: Naturschutzrechtliche Bewilligung

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (fst) (3), mit Akten und 1. gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Raumplanung, Fachstelle Heimatschutz

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Dossier (später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Dossier (später)

Sekretariat der Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Gemeinde Herbetswil, Rickenbachstrasse 288, 4715 Herbetswil, mit 1 gen. Dossier (später)

**(Einschreiben)**

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Herbetswil: Genehmigung kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil, Abschnitt Dünnernacker» und Sonderbauvorschriften»)